Landeshauptstadt
München
Referat für
Bildung und Sport

Sozialpädagogische Fachakademie
München Mitte

Handreichung für

die **Praxisintegrierte Ausbildung (PIA - 3 Jahre)**

Ausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin/
zum staatlich anerkannten Erzieher

Stand: Oktober 2022

Herausgegeben:

Fachakademie für Sozialpädagogik
München Mitte
Ruppertstraße 3,
80337 München
☎089 / 233 - 64500 Fax: 233 – 64586

I. Allgemeine Grundlagen 3

1. Zugangsvoraussetzungen für die Praxisintegrierte Ausbildung 3

2. Durchführung 3

a) Wechsel Lernort Städt. FAKS und Praxisstelle /Tandemkonstellation 3
b) Bewerbungs- und Auswahlverfahren 3
c) Zusagen und Vertragsbedingungen 3
d) Zuständigkeiten und Verantwortung 4
e) Fachbeirat 4

II. Ausbildung 5

1. Pädagogische Grundlagen 5

a) Individueller Ausbildungsplan 5
b) Praxismentoring 5
c) Verfügungszeit/ Vorbereitungszeit für schulische Belange 5
d) Mitarbeiterbesprechung in der Praxisstelle 5
e) Klausurtage in der Kita/ dem Tagesheim 5
f) Hospitationen in der praxisintegrierten Ausbildung 5
g) Grundschulpraktikum in der praxisintegrierten Ausbildung 6
h) Jokertag 6

2. Verwaltungsorganisatorische Grundlagen 6

a) Probezeit der Studierenden 6
b) Erholungsurlaub 6
c) Fehlzeiten und Krankheit 6
d) Arbeitsbefreiungen 7
e) Qualifizierungszeit 7
f) PC-Account für Studierende 7
g) Dienstantritt für die neuen Durchgänge 7
h) Dienstantritt beim Wechsel der Altersgruppe 8
i) Erster und letzter Schultag 8
j) Buß- und Bettag 8

I. Allgemeine Grundlagen

1. Zugangsvoraussetzungen für die Praxisintegrierte Ausbildung

- Mindestens mittleren Schulabschluss + einen Nachweis über den erfolgreichen Abschluss des SEJ, SPS oder staatl. gepr. Kinderpfleger*in

oder

- Mindestens mittleren Schulabschluss + eine einschlägige berufliche Vorbildung: Berufsausbildung in einem (sozial)pädagogischen, (sozial)pflegerischen oder rehabilitativen Beruf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens 2 Jahren (z.B. SPS)

oder

- Mindestens Mittleren Schulabschluss + eine einschlägige berufliche Tätigkeit von mindestens 4 Jahren Vollzeit in einer sozialpädagogischen Einrichtung

oder

- Mindestens Mittleren Schulabschluss **+** eine mind. 2-jährige (in Deutschland anerkannte) Berufsausbildung **+** eine Tätigkeit in einer sozialpäd. Einrichtung (200 Zeitstd.vor Beginn der Ausbildung)

oder

- (Fach-)Abitur
  + eine Tätigkeit in einer sozialpäd. Einrichtung (200 Zeitstd. vor Beginn der Ausbildung)

Der Unterricht findet in deutscher Sprache statt, daher ist mindestens das Sprachniveau B2 erforderlich.

2. Durchführung

a) Wechsel Lernort Städt. FAKS und Praxisstelle /Tandemkonstellation

Die Studierenden sind im 14-tägigen Rhythmus abwechselnd am Lernort der Praxisstelle und am Lernort der Städt. FAKS München Mitte. Befinden sich zwei Studierende an einem Standort ist ein*e Studierende*r in der Praxisstelle und die*der andere in der FAKs. In der unterrichtsfreien Zeit (Ferien) sind beide Studierenden in der Praxis.

In der praxisintegrierten Ausbildung müssen 2 Wechsel stattfinden, um in drei unterschiedlichen sozialpädagogischen Tätigkeitsfeldern Erfahrungen zu sammeln und die Breitbandausbildung zum*zur Erzieher*in sicherzustellen. Insgesamt mindestens 2 x 200 Stunden.
Dieser Wechsel wird vom jeweiligen Träger intern organisiert und findet in den geblockten Zeiträumen in den Klassen PIA 1 und PIA 2 (s. Blockplan) statt.

b) Bewerbungs- und Auswahlverfahren

Mit einer Zusage der Städt. Fachakademie München Mitte können sich die Bewerber*innen bei einem freien, privaten oder kirchlichen Träger bewerben (s. hierzu auch Homepage). Wird eine zugesagte Stelle nicht angetreten, tritt die Nachrückliste in Kraft. Bewerber*innen, die sich bereits im SEJ oder im SPS an der Städt. Fachakademie München Mitte befinden, haben die Möglichkeit, ohne weiteres Bewerbungsverfahren in die Praxisintegrierte Ausbildung der Städt. Fachakademie München Mitte einzumünden.

c) Zusagen und Vertragsbedingungen

Die jeweiligen Träger übernehmen das Einstellungsverfahren und die Vertragsunterzeichnung. Die Verträge werden in dreifacher Ausführung an die Städt. FAKS München Mitte gesendet. 2 Verträge erhält der jeweilige Träger zurück.
Vertragsparteien ist der*die Studierende, die Städt. FAKS und der jeweilige Kooperationsträger.

Inhalt des Vertrages (s. hierzu auch Homepage):

- 3 Jahre über die gesamte Praxisintegrierte Ausbildung (ggf. Verlängerungen möglich)
- Sechs Monate Probezeit
- 30 Urlaubstage (i.d.R.)
- 39 Wochenstunden (i.d.R.)
- Entgelt analog dem TVAöD Pflege Vollzeit;
- Weitere Sonderzahlungen und Vergünstigungen (z. B. Fahrtkostenzuschuss etc.) regelt jeder Kooperationsträger intern

d) Zuständigkeiten und Verantwortung

Die Dienst- und Fachaufsicht für die Studierenden obliegt der jeweiligen Leitung in der Ausbildungseinrichtung.

e) Fachbeirat

Jeder Kooperationsträger bestimmt ein*en Vertreter*in. Diese bilden einen Fachbeirat. Sie treffen sich ca. 2-mal im Jahr, um sich über die Praxisintegrierte-Ausbildung auszutauschen, zu reflektieren, dass weitere Vorgehen abzustimmen und Beschlüsse zu fassen. Die Schulleitung bzw. die Koordination der Städt. FAKS München Mitte lädt zu diesen Treffen ein.

Im Fachbeirat sind vertreten:

⇒ **Städt. FAKS:**

Frau Zikeli (Schulleitung), Frau Kohnhäuser (stellv. Schulleitung), Frau Kuhn (Abteilungsleitung SEJ und Praxisintegrierte Ausbildung), Frau Pasch (Koordination SEJ und Praxisintegrierte Ausbildung)

⇒ **Städt. Träger**

⇒ **Freie, private und kirchliche Träger**

II. Ausbildung

1. Pädagogische Grundlagen

a) Individueller Ausbildungsplan

Ein didaktischer Jahresplan von Praxis- und Methodenlehre für die Praxisintegrierte Ausbildung liegt vor. Er orientiert sich an dem Lehrplan für die Fachakademie für Sozialpädagogik (Mai 2017) und beinhaltet die Verteilung der Lernfelder auf die einzelnen Ausbildungsabschnitte mit den zu erreichenden Kompetenzen.
Auf dieser Grundlage erstellen der*die Praxismentor*innen gemeinsam mit den Studierenden einen individuellen Ausbildungsplan**.**

b) Praxismentoring

Nach Absprache im Team übernimmt ein*e Praxismentor*in die Begleitung und Anleitung der Studierenden. Leitung und Kolleg*innen sind über die Ziele und Inhalte der Ausbildung informiert und unterstützen den*die Praxismentor*in.
Der*die Praxismentor*in hat einen Abschluss als Erzieher*in, Kindheits- oder Sozialpädagog*in und mindestens zwei Jahre Berufserfahrung.
Die Praxisstelle stellt dem*der Praxismentor*in einen ausreichenden zeitlichen Rahmen für die Ausbildungsaufgaben zur Verfügung (s.1c).
Eine Zusatzqualifikation „Kompetente Praxisanleitung“ ist erforderlich.
Praxismentor*innentreffen veranstaltet die Städt. FAKS und die Kooperationseinrichtungen mehrmals im Jahr.
Ein*e Praxismentor*in ist während der gesamten Ausbildungszeit ohne Unterbrechung vorhanden. In Zeiten von Krankheit, Fortbildung, Wechsel der Arbeitsstelle usw. übernimmt die Leitung der Einrichtung diese Aufgabe kommissarisch.

c) Verfügungszeit/ Vorbereitungszeit für schulische Belange

Die Studierenden haben pro Woche (**betrifft nur die Praxiswochen**) 2,5 Stunden Verfügungszeit gesamt und setzen sich wie folgt zusammen:

1,5 Std. pro Woche sind für die Vor- und Nachbereitung der pädagogischen Arbeit in den Einrichtungen vorgesehen (mittelbare pädagogische Zeit). Diese kann genutzt werden, um z.B. pädagogische Aktivitäten vor- und nachzubereiten, Aufgaben der Praxisstelle außerhalb des Kinderdienstes zu erledigen, Protokolle der Teamsitzung zu lesen, etc.

1 Std. pro Woche für die Erledigung schulischer Aufgaben und Anforderungen. Diese Zeit kann auch zu Hause ermöglicht werden.

d) Mitarbeiter*innen Besprechung in der Praxisstelle

Die Teilnahme der Studierenden an den Mitarbeiter*innen Besprechungen soll ermöglicht werden. Die Teilnahme ist Dienstzeit für diejenigen, die in der Praxisstelle sind, und Dienstzeit in Form von Überstunden für diejenigen, die an dem Tag in der Städt. FAKS sind.

e) Klausurtage in der Kita/ dem Tagesheim

Studierende dürfen generell an den Klausurtagen teilnehmen, falls es keine zeitliche Überschneidung mit dem Unterricht an der Städt. FAKS gibt.

f) Hospitationen in der praxisintegrierten Ausbildung

Jede*r Studierende darf pro Schuljahr in einer anderen Einrichtung des eigenen Trägers einen ganzen Tag hospitieren.

g) Grundschulpraktikum in der praxisintegrierten Ausbildung

Während der praxisintegrierten Ausbildung ist ein Grundschulpraktikum vorgesehen. Insgesamt sind 40 Std. bzw. fünf Tage (1 Woche) im 2. Studienjahr einzubringen und findet in einem geblockten Zeitraum statt (s. Blockplan).
Vormittags Unterricht, nachmittags z.B. Hort, Mittagsbetreuung.
Die Studierenden können in Absprache mit dem Träger die Grundschule frei wählen.
Fehltage sind in Eigenverantwortung der Studierenden möglichst zeitnah in Absprache mit der Praxiseinrichtung, der Städt. FAKS und der Grundschule nachzuholen.
Das Grundschulpraktikum muss erbracht sein, damit die*der Studierende
zu den Abschlussprüfungen an der Städt. FAKS München Mitte zugelassen wird.

h) Jokertag

In der gesamten Ausbildung sind die Studierenden im 14-tägigen Rhythmus abwechselnd am Lernort der Praxisstelle und am Lernort der Städt. Fachakademie. Durch diese Gegebenheit kann es dazu kommen, dass besondere Veranstaltungen (z.B. St. Martin Fest/Sommerfest etc.) in der Einrichtung aus Zufall überwiegend den*die gleiche*n Studierende*n aus der Tandemkonstellation (wenn vorhanden) betreffen.
Der*die zweite Tandempartner*in erhält deshalb durch einen Jokertag **pro Jahr** die Chance an besonderen Anlässen in der Kindertageseinrichtung teilzunehmen. Der Jokertag kann auch von Studierenden genutzt werden, die sich nicht in einer Tandemkonstellation befinden.
Es ist darauf zu achten, dass dieser Tag in direkter Verbindung mit der Kindertageseinrichtung steht und pädagogisch begründet ist.
Eine enge Abstimmung mit dem*der Praxismentor*in bzw. mit der Einrichtungsleitung **und** mit der Klassleitung ist dazu erforderlich.
Bei Leistungserhebungen von der Städt. Fachakademie kann der Jokertag nicht eingesetzt werden.

2. Verwaltungsorganisatorische Grundlagen

a) Probezeit der Studierenden

Nach §622 Abs. 3 BGB beträgt die maximale Probezeit sechs Monate.

b) Erholungsurlaub

Die Studierenden haben (i.d.R. 30 Urlaubstage) im Kalenderjahr. Der Erholungsurlaub muss mit der Einrichtungsleitung abgesprochen und von dieser genehmigt werden.

Eine mindestens zweiwöchige Erholungsdauer (i. d. R. 10 Arbeitstage am Stück) muss die*der Studierende pro Ausbildungsjahr in den bayerischen Schulferien nehmen. Die Schließtage an der Einsatzstelle sind zu berücksichtigen.

Weitere Urlaubseinbringung ist möglich, wenn die*der Studierende keinen Unterricht an der Städt. FAKS hat.

c) Fehlzeiten und Krankheit

An Praxistagen:
Bei Krankheit muss die*der Studierende sich in der Praxisstelle krankmelden.
Dauert eine Krankheit länger als drei Kalendertage, muss ein ärztliches Attest über die voraussichtliche Dauer der Krankheit rechtzeitig in der Praxisstelle vorliegen. Ab dem 4. Kalendertag gilt Attestpflicht.
Es gibt die Möglichkeit in Absprache mit der Leitung und der Personalstelle ein Attest ab dem 1. Krankheitstag zu verlangen.
Die Kita-Leitung bzw. der*die Mentor*in muss den Überblick über alle Fehltage haben.

Nach 5 Fehltagen muss die SPP Lehrkraft informiert werden.

An Schultagen:
Bei Krankheit muss die*der Studierende sich in der Praxisstelle (telefonisch) und an der Städt. FAKS (per Mail bei der SPP Lehrkraft) krankmelden.
Dauert eine Krankheit länger als zwei Kalendertage, muss ein ärztliches Attest über die voraussichtliche Dauer der Krankheit rechtzeitig in der Praxisstelle vorliegen. Ab dem 4. Kalendertag gilt Attestpflicht.
Am ersten Schultag nach Genesung ist eine Kopie des Attestes der Klassenleitung zu übergeben.
Im Grundschulpraktikum:
Bei Krankheit muss die*der Studierende das Sekretariat der Grundschule und die aktuelle Praxisstelle informieren.
Dauert eine Krankheit länger als drei Kalendertage, muss ein ärztliches Attest über die voraussichtliche Dauer der Krankheit rechtzeitig vorliegen. Ab dem 4. Kalendertag gilt Attestpflicht.

D.h. bei vielen und/ oder auffälligen Fehlzeiten müssen Praxismentor*in und Leitung mit den Studierenden und anschließend mit der jeweiligen Betreuungslehrkraft-SPP der Städt. FAKS München Mitte sprechen.

Die Fehlzeiten werden an den Ausbildungsdialogen zwischen Praxisstelle und Fachakademie ausgetauscht.
Ein bestehen des Ausbildungsjahres ist gefährdet, wenn die von der FAKS München Mitte in SPP geforderten Aufgaben nicht erfüllt sind.
1. Ausbildungsjahr: kontinuierliche Bearbeitung eines Jahresthemas in Verantwortung der/des Studierenden (Berichte und Stellungnahme sind nicht bewertbar ≙ ungenügend/ Note 6.)
2. Ausbildungsjahr: kontinuierliche Bearbeitung eines Jahresthemas in Verantwortung der/des Studierenden (Facharbeit und Stellungnahme sind nicht bewertbar ≙ ungenügend/ Note 6.)
3. Ausbildungsjahr: kontinuierliche Bearbeitung und Verantwortung für Aufgaben aus den Lernfeldern 4, 5 und 6. (Stellungnahme und praktische Prüfung sind nicht bewertbar ≙ ungenügend/ Note 6.)

§ 56 Abs. 2 Nr. 2 der Fachakademieordnung regelt den Ausschluss von der Prüfung: Eine Teilnahme an der Prüfung ist ausgeschlossen, wenn mehr als fünf Unterrichtstage im jeweiligen Studienjahr ohne ausreichende Entschuldigung versäumt wurden.

d) Arbeitsbefreiungen

Die Studierenden (auch ohne Tarifvertrag) werden bei Arbeitsbefreiungen, wie die Tarifbeschäftigten behandelt. Z.B. bei Ferienfahrten als Jugendgruppenleitung, bei Arztbesuchen, bei ehrenamtlicher Tätigkeit im Rettungsdienst.

e) Qualifizierungszeit

Die Qualifizierungszeit nach TVöD-BT für den Erziehungsdienst erhalten die Studierenden nicht.

f) PC-Account für Studierende

Die Studierenden sollen die Möglichkeit erhalten verwaltungstechnische Abläufe kennenzulernen. Daher muss ihnen in den jeweiligen Einrichtungen ein Zugang eingerichtet werden.

g) Dienstantritt für die neuen Durchgänge

In der Regel findet der Dienstantritt am 1. September 2022 in der Einrichtung statt. Er kann aber auch bis zum Unterrichtsbeginn am 09.09.22 unter besonderen Voraussetzungen erfolgen. Falls die Einrichtung sich in Schließung befindet, ist vom jeweiligen Träger eine andere zu benennen.

h) Dienstantritt beim Wechsel der Altersgruppe
Die jetzige und die zukünftige Leitungskraft sprechen sich ab, zu welchem Zeitpunkt ein Dienstwechsel sinnvoll ist (Schließzeiten der beiden Einrichtungen und Urlaub der Studierenden sollen beachtet werden). Spätestens am 1. Tag des neuen Schuljahres soll der Wechsel stattfinden. Falls der Übergang nicht nahtlos möglich ist, da z.B. beide Einrichtungen gleichzeitig geschlossen haben, arbeitet der*die Studierende in einer anderen Einrichtung zur Überbrückung. Hierzu sprechen sich die Leitungen untereinander ab. Zwischen der*dem Studierenden, dem*der jetzigen und zukünftigen Praxismentor*in kann im Sommer ein Potentialgespräch stattfinden.
i) Erster und letzter Schultag
Die Studierenden der praxisintegrierten Ausbildung vom Startjahrgang 22_23 befinden sich am __.09.2022 und __.09.2022 in der Städt. FAKS. Danach beginnt der zweiwöchige Rhythmus. Der letzte Schultag: Dieser ist für alle Studierenden der Freitag der letzten Schulwoche vor den bayerischen Sommerferien.
j) Buß- und Bettag
Am Buß- und Bettag ist schulfrei. Somit arbeiten alle Studierenden in der Kita/ im Tagesheim.